

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 1995

Nr. 219

ausgegeben am 22. Dezember 1995

Kundmachung

vom 28. November 1995

der Beschlüsse Nr. 37/1995 bis 54/1995 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses: 22. Juni 1995

Inkrafttreten für das Fürstentum Liechtenstein: 1. Juli 1995

Aufgrund von Art. 3 Bst. k des Kundmachungsgesetzes vom 17. April 1985, LGBI. 1985 Nr. 41, in der Fassung des Gesetzes vom 22. März 1995, LGBI. 1995 Nr. 101, macht die Regierung in den Anhängen 1 bis 18 die Beschlüsse Nr. 37/1995 bis 54/1995 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses kund.

Der vollständige Wortlaut der EWR-Rechtsvorschriften, auf die in den Beschlüssen Nr. 37/1995 bis 53/1995 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Bezug genommen wird, wird in der EWR-Rechtssammlung kundgemacht. Die EWR-Rechtssammlung steht in der Regierungskanzlei zu Amtsstunden sowie in der Landesbibliothek zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Fürstliche Regierung:

gez. *Dr. Mario Frick*

Fürstlicher Regierungschef

Anhang 1

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses
Nr. 37/95
vom 22. Juni 1995
über die Änderung des Anhanges I
(Veterinärwesen und Pflanzenschutz) des
EWR-Abkommens

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -
gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum,
geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den
Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend Abkommen genannt, insbe-
sondere auf Art. 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Anhang I des Abkommens wurde zuletzt durch den Beschluß Nr. 4/95
des Gemeinsamen EWR-Ausschusses vom 27. Januar 1995¹ geändert.

Die Richtlinie 94/41/EG der Kommission vom 18. Juli 1994 zur Ände-
rung der Richtlinie 70/524/EWG des Rates über Zusatzstoffe in der
Tierernährung² ist in das Abkommen aufzunehmen -

beschliesst:

Art. 1

In Anhang I Kapitel II des Abkommens wird unter Nummer
1(Richtlinie 70/524/EWG des Rates) vor der Anpassung folgender Ge-
dankenstrich hinzugefügt:

"- 394 L 0041: Richtlinie 94/41/EG der Kommission vom 18. Juli 1994
(ABl. Nr. L 209 vom 12.8.1994, S. 18).".

¹ ABl. Nr. L 47 vom 2.3.1995, S. 24.

² ABl. Nr. L 209 vom 12.8.1994, S. 18.

Art. 2

Der Wortlaut der Richtlinie 94/41/EG der Kommission in isländischer und norwegischer Sprache, der den jeweiligen Sprachfassungen dieses Beschlusses beigelegt ist, ist verbindlich.

Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 1. Juli 1995 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des Abkommens übermittelt worden sind.

Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und im EWR-Supplement des Amtsblattes der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

Geschehen in Brüssel, den 22. Juni 1995

(Es folgen die Unterschriften)

Anhang 2

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses
Nr. 38/95
vom 22. Juni 1995
über die Änderung des Anhanges I
(Veterinärwesen und Pflanzenschutz) des
EWR-Abkommens

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -
gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum,
geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den
Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend Abkommen genannt, insbe-
sondere auf Art. 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Anhang I des Abkommens wurde zuletzt durch den Beschluss Nr. 4/95
des Gemeinsamen EWR-Ausschusses vom 27. Januar 1995¹ geändert.

Die Richtlinie 94/40/EG der Kommission vom 22. Juli 1994 zur Ände-
rung der Richtlinie 87/153/EWG des Rates zur Festlegung von Leitlinien
zur Beurteilung von Zusatzstoffen in der Tierernährung² ist in das Ab-
kommen aufzunehmen -

beschliesst:

Art. 1

In Anhang I Kapitel II des Abkommens wird unter Nummer 2
(Richtlinie 87/153/EWG des Rates) folgendes hinzugefügt:

", geändert durch:

- 394 L 0040: Richtlinie 94/40/EG der Kommission vom 22. Juli 1994
(ABl. Nr. L 208 vom 11.8.1994, S. 15)."

¹ ABl. Nr. L 47 vom 2.3.1995, S. 24.

² ABl. Nr. L 208 vom 11.8.1994, S. 15.

Art. 2

Der Wortlaut der Richtlinie 94/40/EG der Kommission in isländischer und norwegischer Sprache, der den jeweiligen Sprachfassungen dieses Beschlusses beigelegt ist, ist verbindlich.

Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 1. Juli 1995 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des Abkommens übermittelt worden sind.

Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und im EWR-Supplement des Amtsblattes der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

Geschehen in Brüssel, den 22. Juni 1995

(Es folgen die Unterschriften)

Anhang 3

**Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses
Nr. 39/95
vom 22. Juni 1995
über die Änderung des Anhanges I
(Veterinärwesen und Pflanzenschutz) des
EWR-Abkommens**

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -
gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum,
geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den
Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend Abkommen genannt, insbe-
sondere auf Art. 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Anhang I des Abkommens wurde zuletzt durch den Beschluss Nr. 4/95
des Gemeinsamen EWR-Ausschusses vom 27. Januar 1995¹ geändert.

Die Richtlinie 94/39/EG der Kommission vom 25. Juli 1994 mit dem
Verzeichnis der Verwendungen von Futtermitteln für besondere Ernäh-
rungszwecke² ist in das Abkommen aufzunehmen -

beschliesst:

Art. 1

In Anhang I Kapitel II des Abkommens wird nach Nummer 4c
(Richtlinie 93/74/EWG des Rates) folgende Nummer eingefügt:

"4d. 394 L 0039: Richtlinie 94/39/EG der Kommission vom 25. Juli 1994
mit dem Verzeichnis der Verwendungen von Futtermitteln für be-
sondere Ernährungszwecke (ABl. Nr. L 207 vom 10.8.1994, S.
20).".

¹ ABl. Nr. L 47 vom 2.3.1995, S. 24.

² ABl. Nr. L 207 vom 10.8.1994, S. 20.

Art. 2

Der Wortlaut der Richtlinie 94/39/EG der Kommission in isländischer und norwegischer Sprache, der den jeweiligen Sprachfassungen dieses Beschlusses beigelegt ist, ist verbindlich.

Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 1. Juli 1995 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des Abkommens übermittelt worden sind.

Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und im EWR-Supplement des Amtsblattes der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

Gesehen in Brüssel, den 22. Juni 1995

(Es folgen die Unterschriften)

Anhang 4

**Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses
Nr. 40/95**

vom 22. Juni 1995

**über die Änderung des Anhanges II
(Technische Vorschriften, Normen, Prüfung
und Zertifizierung) des EWR-Abkommens**

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend Abkommen genannt, insbesondere auf Art. 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Anhang II des Abkommens wurde zuletzt durch den Beschluss Nr. 17/95 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses vom 24. Februar 1995¹ geändert.

Die Richtlinie 94/68/EG der Kommission vom 16. Dezember 1994 zur Anpassung der Richtlinie 78/318/EWG des Rates über die Scheibenwischer und die Scheibenwascher von Kraftfahrzeugen an den technischen Fortschritt² ist in das Abkommen aufzunehmen -

beschliesst:

Art. 1

In Anhang II des Abkommens wird in Kapitel I unter Nummer 36 (Richtlinie 78/318/EWG des Rates) folgendes hinzugefügt:

", geändert durch:

- 394 L 0068: Richtlinie 94/68/EG der Kommission vom 16. Dezember 1994 (ABl. Nr. L 354 vom 31.12.1994, S. 1)."

¹ ABl. Nr. L 83 vom 13.4.1995, S. 48.

² ABl. Nr. L 354 vom 31.12.1994, S. 1.

Art. 2

Der Wortlaut der Richtlinie 94/68/EG der Kommission in isländischer und norwegischer Sprache, der den jeweiligen Sprachfassungen dieses Beschlusses beigelegt ist, ist verbindlich.

Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 1. Juli 1995 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des Abkommens übermittelt worden sind.

Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und im EWR-Supplement des Amtsblattes der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

Geschehen in Brüssel, den 22. Juni 1995

(Es folgen die Unterschriften)

Anhang 5

**Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses
Nr. 41/95**

vom 22. Juni 1995

**über die Änderung des Anhanges II
(Technische Vorschriften, Normen, Prüfung
und Zertifizierung) des EWR-Abkommens**

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend Abkommen genannt, insbesondere auf Art. 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Anhang II des Abkommens wurde zuletzt durch den Beschluss Nr. 17/95 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses vom 24. Februar 1995¹ geändert.

Die Richtlinie 94/78/EG der Kommission vom 21. Dezember 1994 zur Anpassung der Richtlinie 78/549/EWG des Rates betreffend die Radabdeckungen von Kraftfahrzeugen an den technischen Fortschritt² ist in das Abkommen aufzunehmen -

beschliesst:

Art. 1

In Anhang II des Abkommens wird in Kapitel I unter Nummer 38 (Richtlinie 78/549/EWG des Rates) folgendes hinzugefügt:

", geändert durch:

- 394 L 0078: Richtlinie 94/78/EG der Kommission vom 21. Dezember 1994 (ABl. Nr. L 354 vom 31.12.1994, S. 10)."

¹ ABl. Nr. L 83 vom 13.4.1995, S. 48.

² ABl. Nr. L 354 vom 31.12.1994, S. 10.

Art. 2

Der Wortlaut der Richtlinie 94/78/EG der Kommission in isländischer und norwegischer Sprache, der den jeweiligen Sprachfassungen dieses Beschlusses beigelegt ist, ist verbindlich.

Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 1. Juli 1995 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des Abkommens übermittelt worden sind.

Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und im EWR-Supplement des Amtsblattes der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

Geschehen in Brüssel, den 22. Juni 1995

(Es folgen die Unterschriften)

Anhang 6

**Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses
Nr. 42/95**

vom 22. Juni 1995

**über die Änderung des Anhanges II
(Technische Vorschriften, Normen, Prüfung
und Zertifizierung) des EWR-Abkommens**

Der Gemeinsame EWAR-Ausschuss -

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend Abkommen genannt, insbesondere auf Art. 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Anhang II des Abkommens wurde zuletzt durch den Beschluss Nr. 17/95 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses vom 24. Februar 1995¹ geändert.

Die Richtlinie 94/54/EG der Kommission vom 18. November 1994 über Angaben, die zusätzlich zu den in der Richtlinie 79/112/EWG des Rates aufgeführten Angaben auf dem Etikett bestimmter Lebensmittel vorgeschrieben sind² ist in das Abkommen aufzunehmen -

beschliesst:

Art. 1

In Anhang II des Abkommens wird in Kapitel XII unter Nummer 18 (Richtlinie 79/112/EWG des Rates) vor der Anpassung folgender Gedankenstrich hinzugefügt:

"- 394 L 0054; Richtlinie 94/54/EG der Kommission vom 18. November 1994 (ABl. Nr. L 300 vom 23.11.1994, S. 14).".

¹ ABl. Nr. L 83 vom 13.4.1995, S. 48.

² ABl. Nr. L 300 vom 23.11.1994, S. 14.

Art. 2

Der Wortlaut der Richtlinie 94/54/EG der Kommission in isländischer und norwegischer Sprache, der den jeweiligen Sprachfassungen dieses Beschlusses beigelegt ist, ist verbindlich.

Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 1. Juli 1995 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuß alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des Abkommens übermittelt worden sind.

Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und im EWR-Supplement des Amtsblattes der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

Geschehen in Brüssel, den 22. Juni 1995

(Es folgen die Unterschriften)

Anhang 7

**Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses
Nr. 43/95**

vom 22. Juni 1995

**über die Änderung des Anhanges II
(Technische Vorschriften, Normen, Prüfung
und Zertifizierung) des EWR-Abkommens**

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend Abkommen genannt, insbesondere auf Art. 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Anhang II des Abkommens wurde zuletzt durch den Beschluss Nr. 17/95 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses vom 24. Februar 1995¹ geändert.

Die Richtlinie 94/52/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Dezember 1994 zur zweiten Änderung der Richtlinie 88/344/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Extraktionslösungsmittel, die bei der Herstellung von Lebensmitteln und Lebensmittelzutaten verwendet werden² ist in das Abkommen aufzunehmen -

beschliesst:

Art. 1

In Anhang II des Abkommens wird in Kapitel XII unter Nummer 43 (Richtlinie 88/344/EWG des Rates) folgender Gedankenstrich hinzugefügt:

¹ ABl. Nr. L 83 vom 13.4.1995, S. 48.

² ABl. Nr. L 331 vom 21.12.1994, S. 10.

"- 394 L 0052: Richtlinie 94/52/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Dezember 1994 (ABl. Nr. L 331 vom 21.12.1994, S. 10).".

Art. 2

Der Wortlaut der Richtlinie 94/52/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in isländischer und norwegischer Sprache, der den jeweiligen Sprachfassungen dieses Beschlusses beigelegt ist, ist verbindlich.

Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 1. Juli 1995 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des Abkommens übermittelt worden sind.

Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und im EWR-Supplement des Amtsblattes der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

Geschehen in Brüssel, den 22. Juni 1995

(Es folgen die Unterschriften)

Anhang 8

**Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses
Nr. 44/95**

vom 22. Juni 1995

**über die Änderung des Anhanges II
(Technische Vorschriften, Normen, Prüfung
und Zertifizierung) des EWR-Abkommens**

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend Abkommen genannt, insbesondere auf Art. 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Anhang II des Abkommens wurde zuletzt durch den Beschluss Nr. 17/95 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses vom 24. Februar 1995¹ geändert.

Die Verordnung (EG) Nr. 2703/94 der Kommission vom 7. November 1994 zur Änderung der Anhänge I, II und III der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 des Rates zur Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für Tierarzneimittelrückstände in Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs² ist in das Abkommen aufzunehmen -

beschliesst:

Art. 1

In Anhang II des Abkommens wird in Kapitel XIII unter Nummer 14 (Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 des Rates) vor der Anpassung folgender Gedankenstrich hinzugefügt:

¹ ABl. Nr. L 83 vom 13.4.1995, S. 48.

² ABl. Nr. L 287 vom 8.11.1994, S. 19.

"- 394 R 2703: Verordnung (EG) Nr. 2703/94 der Kommission vom 7. November 1994 (ABl. Nr. L 287 vom 8.11.1994, S. 19).".

Art. 2

Der Wortlaut der Verordnung (EG) Nr. 2703/94 der Kommission in isländischer und norwegischer Sprache, der den jeweiligen Sprachfassungen dieses Beschlusses beigelegt ist, ist verbindlich.

Art. 3

Dieser Beschluss tritt im 1. Juli 1995 in Kraft (über den genauen Zeitpunkt wird später entschieden), sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des Abkommens übermittelt worden sind.

Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und im EWR-Supplement des Amtsblattes der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

Geschehen in Brüssel, den 22. Juni 1995

(Es folgen die Unterschriften)

Anhang 9

**Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses
Nr. 45/95**

vom 22. Juni 1995

**über die Änderung des Anhanges II
(Technische Vorschriften, Normen, Prüfung
und Zertifizierung) des EWR-Abkommens**

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend Abkommen genannt, insbesondere auf Art. 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Anhang II des Abkommens wurde zuletzt durch den Beschluss Nr. 17/95 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses vom 24. Februar 1995¹ geändert.

Die Richtlinie 94/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Dezember 1994 zur dreizehnten Änderung der Richtlinie 76/769/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen² ist in das Abkommen aufzunehmen.

Die Richtlinie 94/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 zur vierzehnten Änderung der Richtlinie 76/769/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen³ ist in das Abkommen aufzunehmen -

beschliesst:

¹ ABl. Nr. L 83 vom 13.4.1995, S. 48.

² ABl. Nr. L 331 vom 21.12.1994, S. 7.

³ ABl. Nr. L 365 vom 31.12.1994, S. 1.

Art. 1

In Anhang II des Abkommens werden in Kapitel XV unter Nummer 4 (Richtlinie 76/769/EWG des Rates) vor der Anpassung folgende Gedankenstriche hinzugefügt:

- "- 394 L 0048: Richtlinie 94/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Dezember 1994 (ABl. Nr. L 331 vom 21.12.1994, S. 7).
- 394 L 0060: Richtlinie 94/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 (ABl. Nr. L 365 vom 31.12.1994, S. 1).".

Art. 2

Der Wortlaut der Richtlinie 94/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 94/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in isländischer und norwegischer Sprache, der den jeweiligen Sprachfassungen dieses Beschlusses beigelegt ist, ist verbindlich.

Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 1. Juli 1995 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des Abkommens übermittelt worden sind.

Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und im EWR-Supplement des Amtsblattes der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

Brüssel, den 22. Juni 1995

(Es folgen die Unterschriften)

Anhang 10

**Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses
Nr. 46/95**

vom 22. Juni 1995

**über die Änderung des Anhanges II
(Technische Vorschriften, Normen, Prüfung
und Zertifizierung) des EWR-Abkommens**

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend Abkommen genannt, insbesondere auf Art. 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Anhang II des Abkommens wurde zuletzt durch den Beschluss Nr. 17/95 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses vom 24. Februar 1995¹ geändert.

Die Richtlinie 94/79/EG der Kommission vom 21. Dezember 1994 zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln² ist in das Abkommen aufzunehmen - beschliesst:

Art. 1

In Anhang II des Abkommens wird in Kapitel XV unter Nummer 12a (Richtlinie 91/414/EWG des Rates) vor der Anpassung folgender Gedankenstrich hinzugefügt:

"- 394 L 0079: Richtlinie 94/79/EG der Kommission vom 21. Dezember 1994 (ABl. Nr. L 354 vom 31.12.1994, S. 16)."

¹ ABl. Nr. L 83 vom 13.4.1995, S. 48.

² ABl. Nr. L 354 vom 31.12.1994, S. 16.

Art. 2

Der Wortlaut der Richtlinie 94/79/EG der Kommission in isländischer und norwegischer Sprache, der den jeweiligen Sprachfassungen dieses Beschlusses beigelegt ist, ist verbindlich.

Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 1. Juli 1995 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des Abkommens übermittelt worden sind.

Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und im EWR-Supplement des Amtsblattes der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

Geschehen in Brüssel, den 22. Juni 1995

(Es folgen die Unterschriften)

Anhang 11

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses
Nr. 47/95
vom 22. Juni 1995
über die Änderung des Anhanges II
(Technische Vorschriften, Normen, Prüfung
und Zertifizierung) des EWR-Abkommens

Der Gemeinsame EWR-Ausschusses -
gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum,
geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den
Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend Abkommen genannt, insbe-
sondere auf Art. 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Anhang II des Abkommens wurde zuletzt durch den Beschluss Nr.
17/95 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses vom 24. Februar 1995¹ ge-
ändert.

Die Entscheidung 94/796/EG der Kommission vom 18. November 1994
über eine gemeinsame technische Vorschrift für den Primärmultiplexan-
schluss an das europaweite diensteintegrierende digitale Netz (ISDN)² ist
in das Abkommen aufzunehmen.

Die Entscheidung 94/797/EG der Kommission vom 18. November 1994
über eine gemeinsame technische Vorschrift für den Basisanschluss an
das europaweite diensteintegrierende digitale Netz (ISDN)³ ist in das
Abkommen aufzunehmen.

Die Entscheidung 94/821/EG der Kommission vom 9. Dezember 1994
über eine gemeinsame technische Vorschrift über Anschaltebedingungen
für Endeinrichtungsschnittstellen an digitale, unstrukturierte 64-kbit/s-
Mietleitungen für den offenen Netzzugang⁴ ist in das Abkommen aufzu-
nehmen -

¹ ABl. Nr. L 83 vom 13.4.1995, S. 48.

² ABl. Nr. L 329 vom 20.12.1994, S. 1.

³ ABl. Nr. L 329 vom 20.12.1994, S. 14.

⁴ ABl. Nr. L 339 vom 29.12.1994, S. 81.

beschliesst:

Art. 1

In Anhang II des Abkommens werden in Kapitel XVIII nach Nummer 4e (Entscheidung 94/472/EG der Kommission) folgende Nummern eingefügt:

- "4f. 394 D 0796: Entscheidung 94/796/EG der Kommission vom 18. November 1994 über eine gemeinsame technische Vorschrift für den Primärmultiplexanschluss an das europaweite diensteintegrierende digitale Netz (ISDN) (ABl. Nr. L 329 vom 20.12.1994, S. 1).
- 4g. 394 D 0797: Entscheidung 94/797/EG der Kommission vom 18. November 1994 über eine gemeinsame technische Vorschrift für den Basisanschluss an das europaweite diensteintegrierende digitale Netz (ISDN) (ABl. Nr. L 329 vom 20.12.1994, S. 14).
- 4h. 394 D 0821: Entscheidung 94/821/EG der Kommission vom 9. Dezember 1994 über eine gemeinsame technische Vorschrift über Anschaltebedingungen für Endeinrichtungsschnittstellen an digitale, unstrukturierte 64-kbit/s-Mietleitungen für den offenen Netzzugang (ABl. Nr. L 339 vom 29.12.1994, S. 81).".

Art. 2

Der Wortlaut der Entscheidung 94/796/EG der Kommission, der Entscheidung 94/797/EG der Kommission und der Entscheidung 94/821/EG der Kommission in isländischer und norwegischer Sprache, der den jeweiligen Sprachfassungen dieses Beschlusses beigelegt ist, ist verbindlich.

Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 1. Juli 1995 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des Abkommens übermittelt worden sind.

Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und im EWR-Supplement des Amtsblattes der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

Geschehen in Brüssel, den 22. Juni 1995

(Es folgen die Unterschriften)

Anhang 12

**Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses
Nr. 48/95
vom 22. Juni 1995
über die Änderung des Anhanges II
(Technische Vorschriften, Normen, Prüfung
und Zertifizierung) des EWR-Abkommens**

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -
gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum,
geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den
Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend Abkommen genannt, insbe-
sondere auf Art. 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Anhang II des Abkommens wurde zuletzt durch den Beschluss Nr.
17/95 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses vom 24. Februar 1995¹ ge-
ändert.

Die Entscheidung 94/611/EG der Kommission vom 9. September 1994
zur Durchführung von Art. 20 der Richtlinie 89/106/EWG über Bau-
produkte² ist in das Abkommen aufzunehmen -

beschliesst:

Art. 1

In Anhang II des Abkommens wird in Kapitel XXI unter Nummer 1
(Richtlinie 89/106/EWG des Rates) vor der Anpassung folgender Ge-
dankenstrich hinzugefügt:

"- 394 D 0611: Entscheidung 94/611/EG der Kommission vom 9. Sep-
tember 1994 (ABl. Nr. L 241 vom 16.9.1994, S. 25).".

¹ ABl. Nr. L 83 vom 13.4.1995, S. 48.

² ABl. Nr. L 241 vom 16.9.1994, S. 25.

Art. 2

Der Wortlaut der Entscheidung 94/611/EG der Kommission in isländischer und norwegischer Sprache, der den jeweiligen Sprachfassungen dieses Beschlusses beigelegt ist, ist verbindlich.

Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 1. Juli 1995 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des Abkommens übermittelt worden sind.

Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und im EWR-Supplement des Amtsblattes der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

Geschehen in Brüssel, den 22. Juni 1995

(Es folgen die Unterschriften)

Anhang 13

**Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses
Nr. 49/95
vom 22 Juni 1995
über die Änderung des Anhanges VI (Soziale
Sicherheit) des EWR-Abkommens**

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend Abkommen genannt, insbesondere auf Art. 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Anhang VI des Abkommens wurde zuletzt durch den Beschluss Nr. 24/94 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses vom 2. Dezember 1994¹ geändert.

Der Beschluss Nr. 151 der Verwaltungskommission der Europäischen Gemeinschaften für die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer vom 22. April 1993 zur Anwendung des Art. 10a der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 und des Art. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1247/92² ist in das Abkommen aufzunehmen -

beschliesst:

Art. 1

In Anhang VI des Abkommens wird nach Nummer 42c (Beschluss Nr. 150) folgende Nummer eingefügt:

"42d.394 D 0602: Beschluss Nr. 151 der Verwaltungskommission der Europäischen Gemeinschaften für die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer vom 22. April 1993 zur Anwendung des Artikels 10a der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 und des Artikels 2 der

¹ ABl. Nr. L 339 vom 29.12.1994, S. 83.

² ABl. Nr. L 244 vom 19.9.1994, S. 1.

Verordnung (EWG) Nr. 1247/92 (ABl. Nr. L 244 vom 19.9.1994, S. 1).

Der Beschluss gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit folgenden Anpassungen:

Der Anhang wird wie folgt ergänzt:

13. Island:

- Tryggingastofnun ríkisins (Staatliches Institut für Soziale Sicherheit) Laugavegur 114, 150 Reykjavík.

14. Norwegen:

- Folketrygdkontoret for utenlandssaker, Oslo."

15. Liechtenstein:

- Amt für Volkswirtschaft
Mutterschaftsgeld
- Liechtensteinische Alters- und Hinterlassenenversicherung
Beihilfen für Witwer, zusätzliche Zuwendungen zur Alters-, Hinterbliebenen- und Invalidenversicherung sowie Zuwendungen im Rahmen der Pflegeversicherung
- Liechtensteinische Invalidenversicherung
Beihilfen für Blinde

Art. 2

Der Wortlaut des Beschlusses Nr. 151 in isländischer und norwegischer Sprache, der den jeweiligen Sprachfassungen dieses Beschlusses beigelegt ist, ist verbindlich.

Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 1. Juli 1995 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des Abkommens übermittelt worden sind.

Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und im EWR-Supplement des Amtsblattes der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

Brüssel, den 22. Juni 1995

(Es folgen die Unterschriften)

Anhang 14

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses
Nr. 50/95
vom 22. Juni 1995
über die Änderung des Anhanges XIII
(Verkehr) des EWR-Abkommens

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend Abkommen genannt, insbesondere auf Art. 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Anhang XIII des Abkommens wurde zuletzt durch den Beschluss Nr. 34/95 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses vom 19. Mai 1995¹ geändert.

Die Entschliessung 94/C 309/01 des Rates vom 24. Oktober 1994 zur Telematik im Verkehr² ist in das Abkommen aufzunehmen -

beschliesst

Art. 1

In Anhang XIII des Abkommens wird nach Nummer 78 (Entschliessung 94/C 379/02 des Rates) folgende Nummer eingefügt:

"79. 394 Y 1105(01): Entschliessung des Rates vom 24. Oktober 1994 zur Telematik im Verkehr (ABl. Nr. C 309 vom 5.11.1994, S. 1).".

Art. 2

Der Wortlaut der Entschliessung 94/C 309/01 des Rates vom 24. zur Telematik im Verkehr in isländischer und norwegischer Sprache, der den

¹ ABl. Nr. L 273 vom 16.11.1995, S. 53.

² ABl. Nr. C 309 vom 5.11.1994, S. 1.

jeweiligen Sprachfassungen dieses Beschlusses beigelegt ist, ist verbindlich.

Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 1. Juli 1995 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des Abkommens übermittelt worden sind.

Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und im EWR-Supplement des Amtsblattes der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

Brüssel, den 22. Juni 1995

(Es folgen die Unterschriften)

Anhang 15

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses
Nr. 51/95
vom 22. Juni 1995
über die Änderung des Anhanges XIII
(Verkehr) des EWR-Abkommens

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend Abkommen genannt, insbesondere auf Art. 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Anhang XIII des Abkommens wurde zuletzt durch den Beschluss Nr. 34/95 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses vom 19. Mai 1995¹ geändert.

Die Entschliessung 94/C 309/02 des Rates vom 24. Oktober 1994 über die Lage der europäischen Zivilluftfahrt² ist in das Abkommen aufzunehmen -

beschliesst:

Art. 1

In Anhang XIII des Abkommens wird nach Nummer 79 (Entschliessung 94/C 309/01 des Rates) folgende Nummer eingefügt:

"80. 394 Y 1105(02): Entschliessung des Rates vom 24. Oktober 1994 über die Lage der europäischen Zivilluftfahrt (ABl. Nr. C 309 vom 5.11.1994, S. 2).".

¹ ABl. Nr. L 273 vom 16.11.1995, S. 53.

² ABl. Nr. C 309 vom 5.11.1994, S. 2.

Art. 2

Der Wortlaut der Entschliessung 94/C 309/02 des Rates über die Lage der europäischen Zivilluftfahrt in isländischer und norwegischer Sprache, der den jeweiligen Sprachfassungen dieses Beschlusses beigelegt ist, ist verbindlich.

Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 1. Juli 1995 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des Abkommens übermittelt worden sind.

Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und im EWR-Supplement des Amtsblattes der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

Brüssel, den 22. Juni 1995

(Es folgen die Unterschriften)

Anhang 16

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses
Nr. 52/95
vom 22. Juni 1995
über die Änderung des Anhanges XIII
(Verkehr) des EWR-Abkommens

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend Abkommen genannt, insbesondere auf Art. 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Anhang XIII des Abkommens wurde zuletzt durch den Beschluss Nr. 34/95 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses vom 19. Mai 1995¹ geändert.

Die Entschliessung 94/C 309/04 des Rates vom 24. Oktober 1994 zum Strassengüterverkehr im Binnenmarkt² ist in das Abkommen aufzunehmen -

beschliesst:

Art. 1

In Anhang XIII des Abkommens wird nach Nummer 80 (Entschliessung 94/C 309/02 des Rates) folgende Nummer eingefügt:

"81. 394 Y 1105(03): Entschliessung des Rates vom 24. Oktober 1994 zum Straßengüterverkehr im Binnenmarkt (ABl. Nr. C 309 vom 5.11.1994, S. 4).".

¹ ABl. Nr. L 273 vom 16.11.1995, S. 53.

² ABl. Nr. C 309 vom 5.11.1994, S. 4.

Art. 2

Der Wortlaut der Entschliessung 94/C 309/04 des Rates zum Strassengüterverkehr im Binnenmarkt in isländischer und norwegischer Sprache, der den jeweiligen Sprachfassungen dieses Beschlusses beigelegt ist, ist verbindlich.

Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 1. Juli 1995 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des Abkommens übermittelt worden sind.

Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und im EWR-Supplement des Amtsblattes der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

Brüssel, den 22. Juni 1995

(Es folgen die Unterschriften)

Anhang 17

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses
Nr. 53/95
vom 22. Juni 1995
über die Änderung des Anhanges XIII
(Verkehr) des EWR-Abkommens

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend Abkommen genannt, insbesondere auf Art. 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Anhang XIII des Abkommens wurde zuletzt durch den Beschluss Nr. 34/95 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses vom 19. Mai 1995¹ geändert.

Die Entschliessung 94/C 309/05 des Rates vom 24. Oktober 1994 zur Strukturbereinigung in der Binnenschifffahrt² ist in das Abkommen aufzunehmen -

beschliesst:

Art. 1

In Anhang XIII des Abkommens wird nach Nummer 81 (Entschliessung 94/C 309/04 des Rates) folgende Nummer eingefügt:

"82. 394 Y 0511(04): Entschliessung des Rates vom 24. Oktober 1994 zur Strukturbereinigung in der Binnenschifffahrt (ABl. Nr. C 309 vom 5.11.1994, S. 5).".

¹ ABl. Nr. L 273 vom 16.11.1995, S. 53.

² ABl. Nr. C 309 vom 5.11.1994, S. 5.

Art. 2

Der Wortlaut der Entschliessung 94/C 309/05 des Rates zur Strukturbereinigung in der Binnenschifffahrt in isländischer und norwegischer Sprache, der den jeweiligen Sprachfassungen dieses Beschlusses beigelegt ist, ist verbindlich.

Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 1. Juli 1995 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des Abkommens übermittelt worden sind.

Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und im EWR-Supplement des Amtsblattes der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

Brüssel, den 22. Juni 1995

(Es folgen die Unterschriften)